

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Abschaffung der automatischen Diätenerhöhung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Entsprechend Artikel 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen erfolgt jährlich eine Erhöhung der steuerpflichtigen Entschädigung ("Grundentschädigung") für die Abgeordneten des Thüringer Landtags. Die Höhe der Entschädigung verändert sich dabei nach Maßgabe der allgemeinen Einkommensentwicklung, die nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) vom Landesamt für Statistik festgestellt wird. Die so ermittelte Höhe der Grundentschädigung wird ohne Aussprache und Abstimmung des Parlaments festgelegt. Landtag und Öffentlichkeit werden lediglich in Form einer Unterrichtung des Landtagspräsidenten von der Höhe der Entschädigung in Kenntnis gesetzt.

Der mit diesem Indexierungsverfahren etablierte Automatismus verschleiert nicht nur, dass es bei der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung um eine Entscheidung in eigener Sache geht. Vielmehr wird damit die Notwendigkeit umgangen, dass die Abgeordneten über die Höhe ihrer Entschädigung vor der Öffentlichkeit Rede und Antwort stehen und eine entsprechend nachvollziehbare Entscheidung auf der Grundlage einer parlamentarischen Debatte treffen. Mithin wird das für eine republikanische Demokratie schlechthin konstitutive Prinzip der Öffentlichkeit missachtet.

Es ist die Öffentlichkeit, in deren Lichte sich die Legitimität von Ansprüchen und Leistungen zu erweisen hat. Ihr muss gerade auch dort Genüge getan werden, wo die Volksvertreter sich selbst solche Ansprüche und Leistungen, die von den Steuerzahlern finanziert werden, zusprechen. Es ist daher geboten, dass Entscheidungen über Diätenerhöhungen jeweils vor den Augen und Ohren der Bürger begründet werden.

Auch die Höhe der Geldleistung aus der den Abgeordneten des Thüringer Landtags zustehenden steuerfreien Aufwandsentschädigung wird (nach § 6 Abs. 2 und 3 ThürAbgG in Verbindung mit Artikel 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 26 Abs. 2 ThürAbgG) mittels eines Indexverfahrens gegenwärtig automatisch angepasst. Mit Blick auf diese Leistungen gilt ebenfalls eine öffentliche Rechenschaftspflicht, der durch die parlamentarische Debatte nachzukommen und die daher jeweils neu per Gesetz festzulegen ist.

B. Lösung

Das Indexverfahren zur jährlichen automatischen Anpassung der Abgeordnetendiäten und der Aufwandsentschädigung ohne parlamentarische Debatte und Entscheidung wird abgeschafft, die Verfassung wird entsprechend geändert. An die Stelle der Indexregelung müssen dann jeweils vom Landtag zu treffende Entscheidungen über die Höhe der Entschädigung in Form von Gesetzesänderungen treten.

C. Alternative

Indexregelungen, die die (Anpassung der) Höhe von Abgeordnetenentschädigungen bestimmen, könnten alternativ mit einem expliziten Übernahmebeschluss verknüpft werden, mit denen der Landtag diese Regelungen in jeder Legislaturperiode neu zu übernehmen hätte. Entsprechendes sieht etwa das Abgeordnetengesetz des Bundes vor. Auch hierbei aber wird die parlamentarische Diskussion über die Angemessenheit und die Höhe der Entschädigungen de facto umgangen und dem Öffentlichkeitsgebot nicht ausreichend entsprochen. Daher ist die hier vorgeschlagene Regelung vorzugswürdig.

D. Kosten

Gegenüber der aktuellen Rechtslage entstehen keine Mehrausgaben.

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen
- Abschaffung der automatischen Diätenerhöhung**

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
2. Artikel 105 a wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Mit der Regelung des Artikels 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen über die jährliche Anpassung der Abgeordnetenentschädigung wurde ein Automatismus geschaffen, infolgedessen das Parlament der Pflicht enthoben wird, über Erhöhungen der Entschädigung vor der Öffentlichkeit Rechenschaft abzulegen.

Tatsächlich müssen sich demokratisch gewählte Abgeordnete als Vertreter des Volkes in besonderem Maße für ihre Entscheidungen vor der Öffentlichkeit rechtfertigen. Dies gilt gerade und besonders, wenn es um ihre Bezüge und ihr Einkommen aus der Abgeordnetentätigkeit geht. Öffentlichkeit als Verfassungsprinzip sichert die Einbindung der Bürger in die politische Entscheidungsfindung.

Angesichts des Öffentlichkeitsgebots ist es nicht vertretbar, dass Abgeordnete ohne öffentliche Debatte vor dem Forum der Bürger und Steuerzahler automatisch eine jährliche Anpassung ihrer Bezüge erhalten, bei der es sich bisher stets um Erhöhungen handelte. Artikel 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist daher ersatzlos zu streichen. Mit der Streichung erfordert jede zukünftige Anpassung von Grund- und Aufwandsentschädigung den Beschluss des Plenums und eine damit verbundene öffentliche Debatte. Die Streichung des Artikels 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen führt zu einer regelmäßigen Rechtfertigung des Parlaments und der Auseinandersetzung mit der von den Abgeordneten geleisteten politischen Arbeit.

Anpassungen an die allgemeine Lohn-, Gehalts- und Preisentwicklung sind auch auf diese Weise ohne weiteres auf dem Wege jeweils neu zu treffender parlamentarischer Entscheidungen möglich.

Artikel 105 a der Verfassung des Freistaats Thüringen ist überholt und daher zu streichen.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Braga